



Stand: 12/2014

**Landesverband Bayern
im
DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.**

**Ordnung zur Durchführung
der
Landesverbandssiegerprüfung (LV-A-SP)
für Agility
des DVG-Landesverbandes Bayern (LV-B)
gültig ab 01.01.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.12.2014**

Der Landesverband Bayern (LV-B) gibt sich nachfolgende Ordnung zur Durchführung einer Agility - Landessiegerprüfung (LV-A-SP):

1. Zweck und Zeitpunkt der Durchführung

- 1.1. Die LV-A-SP ist ein Leistungswettbewerb des LV - B im Agilitysport und dient der Ermittlung der Landessieger in der Stufe A1, A2, A3 und J1, J2, J3 als Kombinationswertung in den nach der geltenden Prüfungsordnung (PO) bestimmten Größenklassen.
- 1.2. Gleichzeitig ist die LV-A-SP Qualifikationsturnier für die Meldeberechtigung zur DVG - Agility Bundessiegerprüfung.
- 1.3. Die LV-A-SP wird alljährlich im Mai oder Juni im LV-B durchgeführt. Eine Verlegung, der LV-A-SP darf, nur unter Beachtung der Meldefrist zur DVG-Agility Bundessiegerprüfung aus zwingenden Gründen erfolgen, wozu die Genehmigung des Vorstandes erforderlich ist.
- 1.4. Der LV-B vergibt die Ausrichtung der LV-A-SP nach Bewerbung durch den Vorstand. Sollten keine Bewerbungen um Übernahme vorliegen, vergibt der Vorstand die Ausrichtung. Vereine, die ein Jubiläum feiern, sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.
- 1.5. Der Ausrichter hat den OfA-LV rechtzeitig und laufend über den jeweiligen Stand seiner Vorbereitungen zu unterrichten. Er ist dem LV-B gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Regelungen dieser Ordnung.

2. Leitung

- 2.1. Prüfungsleiter ist der OfA-LV.
- 2.2. Sollte der OfA-LV bei dieser Veranstaltung das Amt des PL nicht ausüben können, kann er die Leitung an eine geeignete Person delegieren.

3. Qualifikation



Stand: 12/2014

- 3.1. Startberechtigt sind alle Hundeführer, die in einem dem DVG-LV-B angeschlossenen Verein Mitglied sind, und die geforderten Qualifikationen haben, dabei müssen Hund und Hundeführer identisch sein.
- 3.2. Meldeschluss ist 14 Tage vor der Agility-Landessiegerprüfung (Poststempel).
- 3.3. Die entsprechende jährlich geforderte Qualifikationsrichtlinie ist zurzeit die Startberechtigung in der jeweiligen Prüfungsstufe am Tag der LV-A-SP.
- 3.4. Eine Weitermeldung zur DVG-Bundessiegerprüfung ist nur für DVG-Mitglieder im Rahmen der gültigen DVG-Qualifikation in der Prüfungsstufe A3 möglich.

4. Titelvergabe und Austragungsmodus

- 4.1. Der Titel „Bayerischer Meister“ wird in den nach der PO jeweils geltenden Kategorien in der Leistungsklasse A1, A2 und A3 vergeben.
- 4.2. Die Landessieger Agility in A1, A2 und A3 im LV-B werden am Turniertag aus dem Gesamtergebnis eines A-Laufes und eines Jumping ermittelt. Der Jumping erfolgt in der umgekehrter Reihenfolge der Platzierungen des A-Laufes.

5. Meldungen

- 5.1. Die Meldungen müssen mit Schreibmaschine oder Computer komplett mit allen erforderlichen Daten und Qualifikationen ausgefüllt und vom Teilnehmer, bei Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- 5.2. Der Landesvorstand legt die Höhe des Meldegeldes fest, dieses darf den Betrag von 13,-- € nicht überschreiten. Es ist spätestens am Tag des Meldeschlusses zu entrichten.
- 5.3. Ein Impfpass, aus dem hervorgeht, dass der Hund wirksam gegen Tollwut Schutzgeimpft wurde, ist zusammen mit der Leistungsurkunde und dem Mitgliedsausweis des Hundeführers und gegebenenfalls dem Mitgliedsausweis des Hundebesitzers spätestens vor Beginn des Wettkampftages bei der Wettkampfleitung vorzulegen. Weitere Impfungen können von der Wettkampfleitung in einem zeitlich zu beachtenden Rahmen angeordnet werden, wenn dies durch das Tierseuchengesetz oder die Veterinärbehörde gefordert wird

6. Aufgaben des Ausrichters

- 6.1. Durchführung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis-, und Landesbehörde) und Einholen aller notwendigen Genehmigungen. Zu berücksichtigen ist die regional gültige „Hundeverordnung“.
- 6.2. Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen im regionalen Bereich. Die Gestaltung erfolgt in Absprache mit dem OfA-LV.
- 6.3. Bereitstellung aller notwendigen Geräte zur Durchführung des Wettkampfes nach den Vorschriften der jeweils gültigen PO, incl. Startnummern für die Teilnehmer.



Stand: 12/2014

- 6.4. Bereitstellung weiterer technischer Geräte wie Funksprechgeräte, Lautsprecheranlage, Ehrengabentisch, Zeitmessanlage, entsprechende Hard- und Software zur Durchführung, Abwicklung und Auswertung des Wettkampfes.
- 6.5. Stellung der erforderlichen Mitarbeiter und des Wettkampfpersonals.
- 6.6. Abschluss notwendiger Versicherungen.
- 6.7. Stellung einer entsprechenden Fläche, ausreichend für den Parcoursaufbau gemäß PO.
- 6.8. Erstellung eines Kataloges mit Grußwort, falls vom Ausrichter gewünscht.
- 6.9. Sicherstellung Erster Hilfe für Mensch und Hund.
- 6.10. Erstellung von Urkunden in Absprache mit dem OfA-LV.

7. Aufgaben des OfA-LV

- 7.1. Stellen des Fristschutzantrages in Absprache mit dem Ausrichter
- 7.2. Einladung des/der vom OfA-DVG bestimmten Agility-Leistungsrichter/s
- 7.3. Kontrolle und Abnahme der Wettkampfstätten und der Geräte
- 7.4. Prüfung der Endergebnisse und Zuarbeitung zur Veröffentlichung an OfÖ

8. Aufgaben des LV – Vorstandes oder seines Stellvertreters

- 8.1. Gesamtleitung
- 8.2. Gegebenenfalls die Erstellung eines Grußwortes zum Katalog.
- 8.3. Durchführung der Siegerehrung in Absprache mit dem Ausrichter

9. Kosten

- 9.1. Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters. Dies sind die Gewinne durch Einnahmen aus Getränkeverkauf und Verzehr, der Verkaufserlös und Anzeigen des Kataloges, die Standmieten und Spenden, sowie die Startgelder.
- 9.2. Der ausrichtende Verein trägt die Kosten für die Agility Leistungsrichter und die Siegerpokale (Platz 1-3) in jeder Disziplin für die Landessieger Bayern, sowie alle anfallenden Kosten für Versicherungen, Urkunden, Genehmigungen und Platzmieten oder ähnliches.
- 9.3. Der LV-B übernimmt die Fahrt- und Tagungsgelder der Turnierleitung.



Stand: 12/2014

9.4. Die Kosten des Terminschutzes nach §3.3.1. der DVG Kostenordnung trägt der LV-B.

10. Allgemeines

- 10.1. Anordnungen der Ordnungs- und der Veterinärbehörde sind Folge zu leisten und zu beachten.
- 10.2. Für den Zeitraum, der LV-A-SP wird kein Terminschutz für einen Verein im LV-B für eine Agilityveranstaltung gewährt.
- 10.3. Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

Diese Durchführungsbestimmung wurde am 16.12.2007 durch den LV-Vorstand beschlossen.

Radolfzell, den 16.12.2007

DVG LV-Bayern

1.LV Vorsitzender



Thomas Ebeling

Radolfzell, den 16.12.2007

DVG LV-Bayern

2.LV Vorsitzender



Christoph Gohl